▶ In eigener Sache

Zwei neue Lehrvideos und Bitte um Teilnahme an Umfrage

Video Nr. 23 und Nr. 24 stehen live

| LGP weitet das Lehrvideo-Angebot für Sie aus. Neu abrufbar sind die Themen „Arbeitnehmer im Auslandseinsatz: Steuerspielregeln kennen und richtig anwenden“ (Video Nr. 23) und „Sachbezug oder Geldleistung: Das gilt ab 2022“ (Video Nr. 24). Sie finden die Videos auf lgp.iww.de unter „Lehrvideos“. |

UMFRAGE

Bitte nehmen Sie daran teil

Wir wollen den Lehrvideo-Service für Sie noch weiter verbessern. Dazu bitten wir Sie um Ihre Unterstützung. Bitte nehmen Sie sich 60 Sekunden Zeit und nehmen Sie an einer Umfrage teil. Die acht kurzen Fragen finden Sie hier: https://www.askallo.com/quiyoic5/survey.html. Vielen Dank.

▶ Reisekosten

Keine erste Tätigkeitsstätte trotz 0,03-Prozent-Regelung?

BFH muss letztlich entscheiden

| Die Anwendung der 0,03-Prozent-Regelung durch den Arbeitgeber allein stellt keine Zuordnungsentscheidung dar. Sie führt daher nicht automatisch zu der Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte. Dies hat das FG Mecklenburg-Vorpommern entschieden und sich damit gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Das letzte Wort hat der BFH. |

Hintergrund | Wendet der Arbeitgeber die 0,03-Prozent-Regelung an, unterstellt die Finanzverwaltung dadurch eine Zuordnungsentscheidung auf Dauer – unabhängig davon, wie oft der Arbeitnehmer zur Arbeit gefahren ist (BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 – S 2353/19/10011 :006, Abruf-Nr. 219558). Dieser Ansicht widerspricht das FG Mecklenburg-Vorpommern. Es hat im Fall eines angestellten Bauleiters, der nicht eindeutig zugeordnet war und dessen Dienstwagennutzung nach der 0,03-Prozent-Regelung besteuert wurde, klargestellt: Fehlt es an der Zuordnung, kommt es auf die quantitativen Kriterien an. Sind diese nicht erfüllt, darf die 0,03-Prozent-Regelung nicht angewendet werden (FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.11.2021, Az. 3 K 6/20, Abruf-Nr. 228008).

Wichtig | Die Finanzverwaltung gibt nicht klein bei. Sie hat den BFH angerufen. Das Revisionsverfahren trägt das Az. VI R 27/21.

▶ Sondervergütungen

BFH: Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden GGf

Tantiemeanspruch mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig

| Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) fließen Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine Kapitalgesellschaft, die ihm die Gesellschaft schuldet und die sich bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft ausgewirkt haben, bereits bei Fälligkeit zu. Das hat der BFH für eine alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin einer Steuerberatungsgesellschaft mbH entschieden und seine Rechtsprechung bestätigt. |

Fällig wird der Tantiemeanspruch mit der Feststellung des Jahresabschlusses. Etwas anderes gilt, wenn die Vertragsparteien zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit im Anstellungsvertrag vereinbart ha-